

° BUND-Kreisgruppe Köln, Melchiorstr. 3, 50670 Köln °

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54

50674 Köln

BUND KG Köln
Melchiorstr. 3
50670 Köln

° °

11. Juli 2006

Planfeststellungsverfahren Erweiterung Köln-Godorf Hafen K 21-11.03 WA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns übersandte Niederschrift von dem Erörterungstermin am 08.03.2006 im o.a. Planfeststellungsverfahren.

Wir sind sehr beeindruckt, in welchem Ausmaß die von uns geäußerten Bedenken und Befürchtungen in dem fachlichen Urteil der beteiligten Stellen bestätigt bzw. noch übertroffen wurden. So hat es sich voll bestätigt, dass die Antragstellerin für den von ihr begehrten Planfeststellungsbeschluss bislang Unterlagen vorgelegt hat, die in hohem Maße lückenhaft, inhaltlich zweifelhaft und auf unzureichend untermauerten Annahmen beruhen. Die vorgelegten Unterlagen lassen erkennen, dass im Planfeststellungsverfahren weiterhin brennende Fragen nicht erkannt werden. Die irreparablen Schäden für Natur und Landschaft sowie die am Unterlauf siedelnde Bevölkerung verbieten eine Planfeststellung für das Vorhaben. Die von uns vorgebrachten Gesichtspunkte und Ablehnungsgründe vertiefen wir heute und nehmen wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der enormen Schäden für Natur und Landschaft in Köln ist zunächst die Frage nach der notwendigen Planrechtfertigung zu stellen. Die Antragstellerin wird nicht müde, eine wirtschaftliche Notwendigkeit und Unausweichlichkeit darzulegen. Diese Argumentation hält jedoch einer kritischen Prüfung nicht stand. Die Antragstellerin verfügt über eine große Vielzahl hervorragender Hafenstandorte mit großem Entwicklungspotenzial. Dabei ist von uns heute nur auf zwei Alternativ- bzw. Ausweichstandorte hinzuweisen:

Der Hafen Niehl ist mit seiner besonders großen Flächenausdehnung prädestiniert, weitere typische Hafennutzungen aufzunehmen und zu entwickeln. Dieser Standort weist aktuell das höchste Entwicklungspotenzial auf. Nur an diesem Standort ist die Fortentwicklung des Containerladeverkehrs ökonomisch indiziert. Welches Potenzial dieser Standort aufweist, wird deutlich, wenn die Absicht, das Hafenbecken 4a zuzuschütten, analysiert wird. Zunächst ist es auf den ersten Blick widersinnig, in Godorf ein Hafenbecken zu erweitern und in Niehl eines zu reduzieren. Von der Antragstellerin darf hier erwartet werden, dass sie in Niehl den echten Hafennutzungen den Vorrang einräumt, bevor sie in Godorf ein Naturschutzgebiet im Wesentlichen vernichtet.

Unter dem Aspekt der Planrechtfertigung ist aber auch der bestehende Hafen Deutz kritisch zu untersuchen. Die Bauleitplanung der Gemeinde sieht hier nicht vor, dass hier Büro- oder

BUND Kreisgruppe Köln

Tel.: 0221/ 72 47 10

Fax: 0221/ 739 08 21

e-mail: bund.koeln@bund.net

Geschäftskonto

Sparda-Bank Köln eG

BLZ 370 605 90

Nr. 937 800

Spendenkonto

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Nr. 31029501

Anerkannter Naturschutzverband

nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz

Wohnnutzungen entstehen, sondern industriell geprägte Hafennutzungen. Die weitläufigen Flächen, die den Umfang der begehrten Godorfer Erweiterungsflächen weit überschreiten, sind zum überwiegenden Teil ungenutzt (vgl. z.B. den Bericht "Ärger über den Geisterhafen" im Kölner Stadt-Anzeiger vom 13.05.2006). Auch hier ließe sich der beabsichtigte Ladeverkehr leicht und weniger aufwendig entwickeln.

Formell spiegelt sich das darin wider, dass der Rat der Stadt im maßgeblichen Beschluss ausdrücklich offen hält, ob die Erweiterung des Godorfer Hafens erfolgen soll. Vor dieser Entscheidung besteht für den beantragten Planfeststellungsbeschluss kein genügendes Sachbescheidungsinteresse. Eine öffentlich-rechtliche Entscheidung zur Zerstörung des Naturschutzgebietes Sürther Aue würde daher die naturschutzrechtlichen Abwägungsnormen verletzen.

Nach alledem wird deutlich, dass das Vorhaben mit seinen zerstörerischen Wirkungen für wertvollste Naturschutzflächen nicht in dem Sinne zwingend ist, dass entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt und dem europäischen Schutzgebietssystem überwunden werden könnten, zumal wie wir zeigen, die bislang vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von so geringer Qualität, Quantität und Erfolgchance sind (dazu unten). Keinesfalls kann geltend gemacht werden, dass die Maßnahme an diesem Ort zwingend im Sinne von alternativlos sei. Uns steht es nicht zu, die betriebswirtschaftliche „Darstellbarkeit“ zu widerlegen. Wir haben es jedoch zurückzuweisen, dass dieses Vorhaben an diesem Standort dem öffentlichen Wohl dienen könnte.

Es wird nur sichtbar, dass im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation die Vereinnahmung von Naturschutzflächen noch immer die profitabelste Expansionschancen versprechen.

Vor diesem Hintergrund fällt das Vorhaben auch unter dem Aspekt der erforderlichen Planrechtfertigung auf das Niveau eines rein privatnützigen Vorhabens zurück und kann keinerlei naturschutzrechtliche bzw. europarechtliche Privilegierung für sich in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen an das privatwirtschaftliche Vorhaben der Antragstellerin ist ebenfalls bislang kein genügendes Vorbringen bekannt gemacht worden.

Soweit wir nicht bereits alle naturschutzfachlichen Aspekte zu den schädlichen Auswirkungen des Vorhabens in unseren Zuschriften und Wortbeiträgen vollständig dargelegt haben, schließen wir uns ausdrücklich auch der fachlichen Beurteilung der Landesanstalt für Ökologie (zuletzt vom 06.09.2004) an. Ausdrücklich präzisieren wir unsere Forderung, dass eine größengleiche Ausgleichfläche mit einem Vorlauf von mindestens 10 Jahren hergestellt werden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Berücksichtigung als Ausgleichsmaßnahme nach den Wertungen des Naturschutzrechts nicht erfolgen und die Zulassungsentscheidung beinhaltet einen schweren Fehler. Dies führt zu einem Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften, der auf das Verfahrensergebnis durchschlägt. Ebenfalls schließen wir uns der Beurteilung an, dass die Naturschutzgebietsrestfläche ohne die Schaffung ausreichend großer Ausgleichsflächen mit erheblichem Zeitvorlauf den meisten Arten keinen ausreichenden Minimallebensraum bieten kann.

Im Übrigen verweisen wir noch einmal auf die zuletzt im Schreiben vom 12.11.2005 dargestellten Einzelheiten. Hinsichtlich der Ergebnisse aller ausstehenden und nachgereichten Gutachten und Nachweise bitten wir hiermit um Übersendung einer Ausfertigung oder Kopie. Wir bitten den Gegebenheiten konsequent Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND NRW e.V.

BUND Kreisgruppe Köln

Tel.: 0221/ 72 47 10

Fax: 0221/ 739 08 21

e-mail: bund.koeln@bund.net

Geschäftskonto

Sparda-Bank Köln eG

BLZ 370 605 90

Nr. 937 800

Spendenkonto

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Nr. 31029501

Anerkannter Naturschutzverband

nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz